

**Entschädigungsordnung**  
**der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein**  
**i. d. F. vom 29.06.2018**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Kammermitglieder sind ehrenamtlich in der Vertreterversammlung, im Vorstand und den Ausschüssen im Dienst der Pflegeberufekammer tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten sowie eine angemessene, pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die entsprechenden Belege nach Absatz 1 sind der Geschäftsstelle zur Abrechnung vorzulegen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten schriftlich zu begründen.

**§ 2 Reisekosten**

- (1) Bei allen Reisen für die Pflegeberufekammer und ihrer Organe ist das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Es soll grundsätzlich das kostengünstigste Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Bei der Nutzung der Bahn wird unabhängig von der genutzten Klasse maximal der Normalpreis für die 2. Klasse erstattet. Etwaige Zuschläge für Sitzplatzreservierung bei überregionalen Bahnfahrten über 50 km sind erstattungsfähig.
- (3) Bei Reisen mit dem Pkw werden pro gefahrenem Kilometer (vom Wohn- oder Berufsort) 0,30 € erstattet. Die kürzeste Entfernung ist für die Berechnung maßgebend. Bei vorheriger Genehmigung durch den Vorstand kann die Reise auch von einem anderen Ort angetreten werden. Werden Fahrgemeinschaften von mehreren Personen gebildet, wird ein Zuschlag von 0,02 € pro Person und Kilometer gewährt.
- (4) Die Nutzung eines Taxis wird bei Vorlage entsprechender Belege erstattet, wenn dies zur Erreichung des Sitzungsortes aus Zeitersparnisgründen geboten war.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regeln abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**§ 3 Übernachtungskosten**

- (1) Übernachtungskosten werden bis zu einer Höchstgrenze von 90,00 € pro Übernachtung zuzüglich Frühstück erstattet. Bei der Wahl der Unterkunft sind das Gebot der Nähe zum Tagungsort und die Wirtschaftlichkeit zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkgebühren, Telefon-/Internetkosten, Kopien etc.) werden erstattet, wenn ein Beleg gemeinsam mit den im Zusammenhang stehenden Reisekosten vorgelegt wird.

#### **§ 5 Erstattung**

- (1) Die Abwicklung der Kostenerstattung obliegt der Geschäftsstelle der Pflegeberufekammer auf Antrag des Kammermitglieds.
- (2) Kostenerstattungen sind binnen zwei Monaten nach deren Entstehen mittels eines von der Geschäftsstelle vorgegebenen Antragformulars zu beantragen und im Original mit eigenhändiger Unterschrift einzureichen. Die Belege der entstandenen Kosten sind im Original beizufügen. Verspätet eingereichte Anträge werden vorbehaltlich Abs. (4) nicht erstattet.
- (3) Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds. Barauszahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden. Über die Anerkennung dieser Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitarbeit in den Gremien der Pflegeberufekammer**

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Kammerversammlung und der Ausschüsse, incl. der Vor- und Nachbereitungen, eine pauschale Aufwandsentschädigung von

bis zu 2 Stunden	50,00 €
bis zu 4 Stunden	100,00 €
bis zu 6 Stunden	150,00 €
bis zu 8 Stunden/Tag	200,00 €

- (2) Ausschussvorsitzende, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, erhalten zusätzlich einen pauschalen Betrag von 50 € monatlich.
- (3) Für die tatsächliche Reisezeit von zu Hause/Arbeitsstätte werden 5,00 € pro angefangene halbe Stunde erstattet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandsaufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung, die mit Ausnahme der Kosten nach §§ 2 bis 4 alle anfallenden Aufgaben entschädigt, insbesondere
  - die Teilnahme an allen Sitzungen der Pflegeberufekammer, des Vorstands, der Ausschüsse und allen Gremien mit Beteiligung der Pflegeberufekammer,
  - die Sitzungszeit für Telefonkonferenzen und Videokonferenzen,
  - die Mitwirkung an oder Durchführung von Informationsveranstaltungen,
  - alle Vorbereitungs- und Nachbereitungstätigkeiten,

- der Mehraufwand durch die Tätigkeit in Ausschüssen der Pflegeberufekammer,
  - der Mehraufwand durch die Tätigkeit mit Vorstandsaufgaben,
  - alle weiteren gegebenenfalls entstehenden Kosten, ausgenommen §§ 2,3 und 4.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstands wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit monatlich gewährt. Sie orientiert sich an der Funktion im Vorstand.
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die Präsidentin/den Präsidenten         | 1300,00 € |
| b) für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten | 1100,00 € |
| c) für jedes weitere Vorstandsmitglied         | 800,00 €  |
- (6) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt auf Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Kammermitglieds.
- (7) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 erfolgt monatlich ohne besonderen Antrag auf das der Geschäftsstelle bekannte Konto des Vorstandsmitglieds.
- (8) Mitglieder der Pflegeberufekammer, die von der Kammerversammlung zur aktiven Teilnahme an Ausschüssen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1.

#### **§ 7 In Kraft treten**

- (1) Die Entschädigungsordnung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 mit Beschluss der Kammerversammlung rückwirkend zum 21. April 2018 in Kraft. § 6 Abs. 5 tritt ab 1. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungsordnung wird auf der Homepage der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein veröffentlicht.
- (3) Mit in Kraft treten dieser Entschädigungsordnung tritt die Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses für Organ- und Ausschussmitglieder vom 08. April 2016 außer Kraft.

Neumünster, den 29.06.2018



Patricia Drube  
Präsidentin  
Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein



Frank Vilsmeier  
Vizepräsident  
Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein